

Satzung des Vereins

„Liebe dein Veedel e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liebe dein Veedel“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Kölner Stadtteile („Veedel“) sowie die Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts und der lokalen Identität.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planung und Durchführung von Stadtteilveranstaltungen, Nachbarschaftsfesten und Aktionen,
 - Organisation von Projekten zur Belebung und Vernetzung der Veedel,
 - Initiierung und Unterstützung sozialer und nachbarschaftlicher Engagements,
 - Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen, Einrichtungen, Gewerbetreibenden und Institutionen,
 - Förderung von Kultur, und Austausch für eine lebendige Stadtgesellschaft.
 - Entwicklung von Projekten zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität in den Veedeln.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Einladung erfolgt mit zwei Wochen Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
4. Aufgaben sind insbesondere Vorstandswahl, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und Auflösung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz und Schatzmeister/in.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 9 Protokollierung

Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer eigens einberufenen Versammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.02.76 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Maria Loh
J. Pohl
J. Grefen
Y. Müller

S. Belke
Z. Müller